

STADT ROSENFELD  
ZOLLERNALBKREIS

100  
Die Bebauungsplanänderung ist durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenfeld vom 31.8.1984 rechtsverbindlich geworden.

Kräutter

## Satzung

über die zweite Änderung des Bebauungsplans "Hofstetten II"  
in Rosenfeld-Leidringen

Aufgrund von § 10 Bundesbaugesetz und von § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat am 02. August 1984 die zweite Bebauungsplanänderung "Hofstetten II" in Rosenfeld-Leidringen als

## Satzung

beschlossen:

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

1. Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Satzung sind und zwar

1. Lageplan vom 26. April 1984 des Vermessungsbüros Karl Uttenweiler, Pfitznerstr. 6, 7460 Balingen.

2. Begründung

2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der Anlage 1, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und aufgrund der GemO bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird nach § 155 a Bundesbaugesetz und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Rosenfeld, den 02. August 1984



  
Bürgermeister